

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

7. JAHRGANG

6 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

DEZEMBER 1986

Die Kandidaten
des Deutschen
Richterbundes



Präsidialrat
Hauptrichterrat
Bezirksrichterräte



Richterratswahlen

Inhalt

Kommentar
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Unbedacht
Seite 3

Bericht aus Bonn
Seite 3

Präsidialrat
Seite 4

Haupttrichterrat
Seite 5

Bezirksrichterräte
Seite 6

Die Kandidaten des DRB
Seite 7—13

Die dienstliche Beurteilung
Seite 14

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit
Seite 15

ROBEN
direkt vom Hersteller!
Qualitätsarbeit!

Bitte Maßanleitung und
Stoffproben anfordern!



F.W. J. Asmann
☎ (02351) 22492
Postfach 130 · 5880 Lüdenscheid

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Dr. Helga Engshuber (OSTain);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Sybille Gutberlet (StAin);
Wilfried Klein (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (VRLG); Burkhard Treese (RAG);
Gisela Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 7 vom 1. Oktober 1985

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Die Dritte Gewalt wählt!

**Von Christian Haase, Geschäftsführer des Landesverbandes
NW des Deutschen Richterbundes**

Ist es nicht ein Widerspruch in sich, daß die Angehörigen der Dritten Gewalt ihre Richtervertretungen wählen? Braucht der einzelne Richter eine Vertretung, haben die Richter es nötig, ihre Interessen vertreten zu lassen? Wählt der Bundestag auch seine Personalvertretung?

Diese von einem Gleichgewicht der drei Gewalten — vielleicht einem Idealbild, welches die Schöpfer des Grundgesetzes vor Augen gehabt haben mögen, — ausgehende ketzerische Frage kann nur derjenige stellen, der die Introvertiertheit, das Beschäftigtsein der Kollegen und Kolleginnen mit ihren eigenen Fällen als einen Ausdruck der Souveränität und Unabhängigkeit von all den Unbilden des täglichen Ablaufs der Arbeit mißverstehen. Da wird lediglich — natürlich leise — darüber lamentiert, daß Kugelschreiber zu brüchig, Stühle zu niedrig oder zur Protokollaufnahme dienende Schreibmaschinen zu laut sind. Auch Parkplatzprobleme gehören zu den beliebten, die Kollegen und Kolleginnen aus ihrer Meditation reißen Themen. Aber sich schon deshalb im Richterrat zu engagieren? Lästig genug sind schon die Vorbereitungen für die Wahl. Da müssen Wahlvorstände gebildet, Wahlausgänge getätigt, Fristen eingehalten und schließlich endlich auch noch zur Wahl gegangen werden. Eine Zumutung für uns Richter, denen täglich die (Un-)Freiheit der Mitbürger und die Gewährung des Rechts für andere anvertraut ist. Ist diese Haltung Ursache der unzulänglichen Mitwirkungsrechte oder lediglich Folge einer im Richtergesetz vorhandenen unzureichenden schlichten Verweisung auf das Landespersonalvertretungsgesetz? Jedenfalls dürfte das Ansehen der Dritten Gewalt — das vorrangig auf der nur einer Partei „gefallenden“ Rechtsprechung beruht — für die Öffentlichkeit auf Dauer auch davon abhängig sein, wieweit die Richter imstande sind, ihre eigenen Interessen wirksam zu vertreten und kundzutun.

Wir fordern deshalb alle Kolleginnen und Kollegen auf: Nehmen Sie an der Wahl teil und zeigen Sie durch Ihre Stimmabgabe Ihr Interesse an einer möglichst wirksamen Vertretung der Belange der Richterschaft.

Die vom Deutschen Richterbund benannten Kandidaten für die überörtlichen Richtervertretungen sind erfahrene Richterinnen und Richter aller Altersgruppen und aus sämtlichen Gerichtssparten. Sie bieten die Gewähr, daß die Interessen aller Richterinnen und Richter im Sinne der Grundsätze des Deutschen Richterbundes vertreten werden. Der Deutsche Richterbund, der seit Jahrzehnten als unabhängige Berufsorganisation die Interessen der Richterschaft vertritt, setzt sich ein für die unbedingte persönliche und sachliche Unabhängigkeit eines jeden Richters, die Voraussetzung ist für die Funktionsfähigkeit einer rechtsstaatlichen Rechtsprechung. Die Belange der Richter können wirksam nur von einer Berufsorganisation wahrgenommen und vertreten werden, die nur diese Belange vertritt. Organisationen, die die Richter wegen ihrer geringen Zahl nur mitvertreten, im wesentlichen vielmehr die Interessen der Angehörigen der Zweiten Gewalt wahrnehmen, verkennen, daß die von der Verfassung vorgegebene Unterschiedlichkeit und das Prinzip der Gewalteinteilung verbieten, eine einheitliche Interessenlage anzunehmen.

Die Interessen der Richter sind spezifisch andere. Diese Grundsätze sind Maßstab für die Tätigkeit des Deutschen Richterbundes und seiner Kandidaten. Der Richterbund tritt unbeeinflusst von irgendeiner politischen Polarisierung parteipolitisch neutral für die Belange der Richter ein, deren Kernbereich, die richterliche Unabhängigkeit, für ihn unantastbar ist.

Da die Berufsgruppe der Richter allein durch deren Zahl nicht zu imponieren vermag, müssen die sachliche Argumentation und vor allem die Geschlossenheit der Richter den Ausschlag geben. Jede Zersplitterung würde die Einflußmöglichkeit der Richter schmälern. Entscheiden Sie sich daher für eine unabhängige, zielstrebige, sachkundige und aufgeschlossene Berufsvertretung. Wählen Sie die Kandidaten des Deutschen Richterbundes!

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Leistungsdruck verstärkt sich

Der Landesvorsitzende Dr. Pelz berichtete am 2. Oktober 1986 in Hamm vor dem Geschäftsführenden und am 3. Oktober 1986 vor dem Gesamtvorstand, daß die Verabschiedung des Haushalts 1987 für die Justiz wiederum keine Stellenvermehrung nach den bisherigen Planungen bringen wird, allerdings seien — zum Glück — auch keine Streichungen zu erwarten. Mit Neueinstellungen werden wie im laufenden Jahr zwischen 70 und 80 Richter- und Staatsanwaltsstellen wiederbesetzt.

Dagegen hatte der Rechtsausschuß noch im Juni 1986 eine Tendenz erkennen lassen, gezielt Stellenvermehrungen für bestimmte Gebiete (Umweltkriminalität pp) zu fordern. Eine Äußerung von JM Dr. Krumsiek vor dem Ausschuß hatte allerdings die Mitglieder des Gesamtvorstandes besonders getroffen: „Die Zahl der Erledigungen sei jedoch auch deshalb höher als im Vorjahr, of-

fenbar, weil der Druck größer geworden sei und die Richter wüßten, daß es keine zusätzlichen Stellen gebe.“

Das ist Klartext. Ob in diesem Sinn auch der Danktext zum Neujahr 1987 lauten wird? Wen verwundert es da noch, daß unter den Kollegen von steigendem Erledigungsdruck und Belastungen wie für Roboter und Maschinenparks gesprochen wird. Wer hat noch Zeit, die Parteien im Zivilprozeß angemessen zu Wort kommen zu lassen und anzuhören. Die ständig sinkende Vergleichsquote spricht Bände. Daß unser Land in der Bundesrepublik wieder Schlußlicht ist bei der Relation Richter/Pensen, sei nur am Rande vermerkt.

In dieses Stimmungsbild passen Hinweise, daß im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit geplant wird, Arbeitsablaufuntersuchungen mit Rationalisierungs-Fachleuten durchzuführen. Der Gesamtvorstand war sich einig, daß diese Entwicklung, die nach dem LPVG mitbestimmungspflichtig ist, sorgfältig zu beobachten ist. Damit soll keinesfalls der Verhinderung solcher Maßnahmen das Wort geredet werden. Nur muß schon bei der jeweiligen Fragestellung an die Gutachter auf die richterspezifischen Belange Wert gelegt werden.

So soll z. B. der Gutachter nicht nur hinter dem Richter stehen, er muß hinter der Akte sitzen und diese selbst lesen, um den Gehalt und die Schwierigkeit und den Arbeitsumfang — soweit möglich — abschätzen zu können.

Neue Richterbundmitglieder

Befriedigt zeigte sich der Gesamtvorstand über die große Zahl von Beitritten zum Richterbund. Bis Oktober sind schon mehr Kollegen eingetreten als im gesamten letzten Jahr. Eine begrüßenswerte Tendenzwende bei den jüngeren Kollegen! Diesen kann nicht oft genug deutlich gemacht werden, daß es nur die Bemühungen des Richterbundes waren, die die Vorschaltung einer Altersstufe („R Null“) bei den Dienstanfängern verhindert haben. Ein Ergebnis, das jeden Monat im Portemonnaie sichtbar wird!

Bedauerlich ist allerdings die nicht zu stoppende Tendenz der Kollegen, nach der Pensionierung auch aus dem Richterbund auszuschcheiden. Gerade die jüngeren Pensionäre sind aufgerufen, Bindeglieder zwischen den Aktiven und den Älteren zu sein. Ihnen darf ins Gedächtnis gerufen werden, daß es der DRB war, der damals eine Heraussetzung der Beihilfesätze um zehn Prozent für die Pensionäre erreicht hat.

Offene Türen bei der Justiz

Aus den verschiedensten Landesteilen wurde im Vorstand von den Tagen der offenen Tür an Gerichten berichtet. Die rege Teilnahme und das Interesse der Bevölkerung beseitigte die anfängliche Skepsis, ob diese Veranstaltungen sinnvoll sind. Es ist wohl deutlich geworden, daß die Justiz mit ihren Sorgen nur dann in der Öffentlichkeit Gehör findet, wenn sie sich dieser Öffentlichkeit gegenüber aufgeschlossen zeigt.

Bericht aus Bonn

Der 10. Bundestag ist im Begriff, seine Arbeit abzuschließen. Nach der Weihnachtspause wird er seine Mitglieder in die „heiße Phase“ des Wahlkampfes entlassen; Sitzungen sind für Januar 1987 nicht mehr vorgesehen.

Wie in solchen Abschnitten des Übergangs üblich, haben Bilanzen Hochkonjunktur — man sucht, je nach Standort, in der Summe des auf den Weg Gebrachten die Bestätigung der eigenen Leistung oder der Unfähigkeit des politischen Gegners. Bundesjustizminister Hans Engelhard etwa sprach in diesen Wochen vor dem Bundestag von einer Bilanz der Rechtspolitik, die „so gewaltig und erfolgreich sei“, daß es „schon einige Zeit in Anspruch nehmen würden“, sie im einzelnen darzulegen (worauf er in concreto denn auch verzichtete), während für seinen Gegenpart, den SPD-Rechtsexperten Alfred Emmerlich, schon in der Sommerpause feststand: die Bilanz der Koalition in der Rechts- und Innenpolitik sei „schwindsüchtig“. Der Beobachter der Szene, dergleichen Geplänkel hinlänglich gewohnt, macht sich seinen eigenen Reim darauf und wendet sich den Fakten zu (vgl. dazu Bericht aus Bonn in RiStA 4/1986).

Unabhängig vom Wahlkampf und seinen Begleiterscheinungen zeichnen sich schon heute für die kommende Gesetzgebungsperiode wichtige die Justiz betreffende Vorhaben ab. An erster Stelle ist hier die Reform des Insolvenzrechts zu nennen, ein sicherlich, um die Wortwahl des Bundesjustizministers aufzugreifen, „gewaltiges“ Unterfangen (vgl. DRiZ 10/1986 und RiStA 4/1986). Der DRB hat zu den die Reform vorbereitenden Kommissionsarbeiten eine Stellungnahme abgegeben; er wird sich auch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu Wort melden. Beachtung verdient auch der vom BMJ jüngst vorgelegte Entwurf eines „Justizmitteilungsgesetzes“, dessen Ziel es ist, insbesondere die bundeseinheitlichen Verwaltungsanordnungen der Mittei-

Unbedacht!

Gerichtsferien mit der Folge, daß Fristen in dieser Zeit nicht laufen, kennt das Gesetz für die Weihnachtszeit nicht. Obwohl man sich manchmal fragen muß, ob eine solche Regelung nicht angebracht wäre!

Denn viele Richter, Rechtsanwälte und Parteien sind in der Zeit zwischen dem 20. Dezember und dem 6. Januar in Urlaub, oftmals nicht erreichbar.

Stillstand der Rechtspflege tritt in diesen Tagen allerdings nicht ein. Auch die Woche vor Weihnachten ist in der Regel noch fleißig terminiert worden. Der Rechtsanwalt kann oftmals den Termin nicht mehr selbst wahrnehmen und läßt sich vertreten. Das Gericht gewährt in Zivilsachen großzügig Schriftsatz-Fristen — leider sind diese Fristen jedoch vielfach zu kurz bemessen! Was nutzt eine Schriftsatzfrist von zwei oder drei Wochen, bewilligt im Termin vom 18. Dezember? Wenn die Partei Glück hat, bekommt sie wegen der personellen Engpässe im Gericht (Richter/Geschäftsstelle/Kanzlei) und beim Anwalt das Terminprotokoll mit den Fragen, zu denen sie Stellung nehmen soll, noch im alten Jahr. Aber antworten? Wie denn? Hilfsweise gleich an das Gericht — zur Fristwahrung?

Unser in Routine erstarrter Arbeitsablauf sollte wieder flexibler werden! Vielleicht hilft dieser kleine Fingerzeig auf eine Wunde, die von Jahr zu Jahr größer wird!

lungen in Strafsachen (MiStra) und der Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) durch gesetzliche Regelungen zu ersetzen, die den Anforderungen des Volkszählungsurteils des BVerfG gerecht werden. Die zuständigen Gremien des Verbandes prüfen diesen Entwurf zur Zeit.

Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Richter und Staatsanwälte ist ein wesentliches Ziel der Verbandsarbeit des Deutschen Richterbundes. Nachdem die Bundesregierung mit ihren Antworten auf die Anfragen der SPD-Fraktion zur Geschäftsbelastung der Gerichtsbarkeiten gewissermaßen die regierungsamtliche Bestätigung dafür vorgelegt hat, daß praktisch in allen Zweigen und Bereichen der Justiz die Geschäftsbelastung seit Jahren steigende Tendenz aufweist (vgl. die zusammenfassenden Darstellungen in der DRiZ), wird es künftig verstärkt darauf ankommen, diesen Befund in praktische Konsequenzen umzumünzen. Maßstab muß die Verbesserung der durch die Justiz zu leistenden Rechtsbefriedigung sein; Mittel zur Erreichung dieses Zielles können — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — sein: die Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung der Justiz einschließlich der regelmäßigen Fortbildung der Richter und Staatsanwälte, sinnvolle Reformen des Verfahrensrechts einschließlich der Rechtsmittelzüge sowie die Vermeidung unnötig „konfliktträchtiger“ materiell-rechtlicher Gesetze.

Die Anhaltspunkte dafür, daß die Belange der Justiz im politischen Raum insoweit zunehmend Beachtung finden, mehrten sich — erfreulicherweise: Jüngst erst hat der Bundespräsident beim Deutschen Juristentag hierzu grundlegende Gedanken geäußert; er sprach in diesem Zusammenhang von der „unbestreitbaren Überlastung der Gerichte“. An den Vorbereitungen einer umfassenden Strukturanalyse der Justiz, wie sie die Bundesregierung in Aussicht gestellt hat, wird derzeit — unter Beteiligung des DRB — gearbeitet. Soeben

hat die Justizministerkonferenz dafür plädiert, diese Untersuchung „mit der gebotenen Beschleunigung und mit dem Ziel“ durchzuführen, „die Ursachen der Verfahrensfülle und -dauer sowie die Möglichkeiten zur Vereinfachung und Straffung“ der Verfahren eingehend zu prüfen. Schließlich hat der Bundesjustizminister in Aussicht gestellt, die Arbeiten an einer „umfassenden Erneuerung des Strafverfahrensrechts“ — zu der nach Auffassung des DRB insbesondere die Reform der Rechtsmittel wird gehören müssen — aufzunehmen und zu diesem Zweck eine Große Strafverfahrenskommission zu bilden.

Peter Marqua

Der Präsidialrat

Der Präsidialrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit ist ein durch das DRiG (§ 74) und das LRiG (§ 22) vorgeschriebenes Beteiligungsorgan der Richter, dessen Aufgaben allein in Personalangelegenheiten liegen. Er wirkt mit bei der Ernennung eines Richters für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als R 1. Leider ist die dem Präsidialrat durch das Gesetz zugewiesene Rechtsstellung nur schwach. Er hat kein Recht auf Mitbestimmung, sondern nur ein Recht auf Mitwirkung. Nach § 32 LRiG ist er nämlich lediglich „zu beteiligen“.

Der Präsidialrat besteht aus einem gewählten Gerichtspräsidenten als Vorsitzenden und 8 gewählten Richtern auf Lebenszeit, von denen 4 aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm und je 2 aus den Oberlandesgerichtsbezirken Köln und Düsseldorf stammen müssen. Der Vorsitzende des Präsidialrates wird nach den Grundsätzen der Personalauswahl, die übrigen Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, und zwar von allen Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Die Mitwirkung des Präsidialrates besteht darin, daß er bei jedem Besetzungsvorgang an Hand der Zeugnishef-

te den Leistungsstand und die Leistungsentwicklung aller Bewerber auf die ausgeschriebene Stelle darauf überprüft, ob der vom Justizminister für die Stelle vorgesehene Bewerber unter ausschließlicher Berücksichtigung des Leistungsprinzips der geeignetste Bewerber ist oder zumindest kein anderer Bewerber geeignet ist.

Ist das der Fall, stimmt der Präsidialrat dem Besetzungsvorschlag zu. Hält der Präsidialrat den Vorschlag für vertretbar, hätte aber — wenn er ein eigenes Vorschlagsrecht hätte — einem anderen Bewerber den Vorzug gegeben, so gibt er keine Stellungnahme ab.

Hält der Präsidialrat jedoch nach Leistung und Eignung einen anderen als den vom Justizminister vorgeschlagenen Bewerber für den geeignetsten, oder hält er den Vorgeschlagenen für ungeeignet, so erhebt er Einwendungen gegen den Besetzungsvorschlag und begründet diese kurz.

In der vergangenen Wahlperiode hat sich der Präsidialrat mit über 260 Besetzungsvorschlägen befaßt. In 8 Fällen hat er Einwendungen gegen den vom Justizministerium vorgeschlagenen Bewerber erhoben, in einem Fall hat er keine Stellungnahme abgegeben. Obwohl der Präsidialrat kein Mitbestimmungs-, sondern nur ein Mitwirkungsrecht hat und deshalb der Justizminister an die Stellungnahme des Präsidialrates nicht gebunden ist, ist der Justizminister in den meisten Fällen den Einwendungen des Präsidialrates gefolgt und hat den nach Auffassung des Präsidialrates besser geeigneten Bewerber ernannt.

Die Präsidialräte haben in der Vergangenheit Grundsätze erarbeitet, die sie ihren Stellungnahmen zugrunde legen und denen der Justizminister bei seinen Vorschlägen im allgemeinen Rechnung trägt.

Die wichtigsten Grundsätze sind RiStA 5/80 und nochmals in 4/85 veröffentlicht. Die Wirksamkeit des Präsidialrates beruht — neben der Tatsache seiner Existenz, die den Justizminister

Beamtendarlehen zu 6,75 %

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zur freien Verwendung!

Tilgung über Lebensversicherung 1:1-Bsp.
35-jähriger Beamter
Zins 6,75 % - 98 % Ausz.
Eff. Jahreszins fest für die ges. Laufzeit **7,21 %**

20.000,-	mtl. DM 193,10
50.000,-	mtl. DM 475,75
120.000,-	mtl. DM 1141,80

Laufzeit 12 - 20 Jahre

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,- mtl. DM 143,- Laufzeit 72 Monate. Effektiver Jahreszins 9,1 % einschl. Bearbeitungsgebühr.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung

Schirmer & Partner

Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2 · Tel. 04 21 / 67467
Volksbank Lemwerder (BLZ 280 69003)

Deutscher Richtertag 1987

Der Deutsche Richtertag vom 18. bis 20. Mai 1987 in Hamburg wird unter dem Thema „Richter und Staatsanwalt im Dienst für den Bürger“ stehen.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung wird die Behandlung exemplarisch ausgewählter „Zielkonflikte bei der Rechtsgewährung“ stehen.

Das vollständige Tagungsprogramm des Deutschen Richtertages 1987 sowie das Rahmenprogramm sind im November-Heft der Deutschen Richterzeitung veröffentlicht. Der Deutsche Richterbund lädt alle Kolleginnen und Kollegen zur Teilnahme am Richtertag recht herzlich ein.

veranlaßt, in der Regel den Grundsätzen des Präsidialrates entsprechende Besetzungsvorschläge zu machen — entscheidend darauf, daß seine Mitglieder die Vorschläge kritisch prüfen. Trotz seiner bedauerlich geringen rechtlichen Möglichkeiten ist es deshalb wohl auch ein Verdienst des Präsidialrates, **dessen gewählte Mitglieder in der Vergangenheit ausschließlich durch den Deutschen Richterbund gestellt wurden**, daß darauf geachtet wird, daß „Beförderungen“ bisher allein nach dem Leistungsprinzip erfolgten und nicht unter sachfremden, insbesondere parteipolitischen Gesichtspunkten. Die Kandidaten des Deutschen Richterbundes bieten die Gewähr, daß der Präsidialrat sachliche Arbeit im Interesse der Rechtspflege und der Kolleginnen und Kollegen leistet.

RLG Thomas Mattonet, Münster

Der Hauptrichterrat

Während dem Präsidialrat die Beteiligung an Personalangelegenheiten zugewiesen ist, nimmt der Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Belange der Richter in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten wahr. Er ist die Richtertvertretung auf Landesebene. Sein Gesprächspartner ist der Justizminister des Landes. Der Hauptrichterrat befaßt sich mit bezirksübergreifenden Angelegenheiten wie Haushaltsfragen, der Nachwuchs- und Personallage, dem Pensenschlüssel, den Beurteilungs- und Erprobungsrichtlinien und der Fortbildung.

Maßgebend für Art und Umfang der Aufgaben im einzelnen ist nach wie vor das Landespersonalvertretungsgesetz, das eine Unterteilung in Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- und Anhörungsrechte vornimmt. Mitbestimmungspflichtig sind z.B. die Beurteilungsrichtlinien, die Erprobungs-AV, die Fortbildungsmaßnahmen des Landes und die Auswahl der Teilnehmer an diesen Veranstaltungen. Beim Fortbildungsprogramm des Landes wertet der Hauptrichterrat regelmäßig die Teilnahmeberichte der Assessorenwochen aus. Hauptaugenmerk beim Fortbildungsprogramm war angesichts der leeren Kassen, daß die Schwerpunkte richtig gesetzt wurden und die Kollegen und Kolleginnen aller Gerichtszweige angemessen und gleichmäßig vertreten waren.

Mitbestimmungspflichtig sind auch Fragen des Pensenschlüssels. Hier ist es dem Hauptrichterrat zusammen mit dem Ministerium gelungen, Vorschläge der Justizministerkonferenz abzublocken, den Pensenschlüssel für C-Sachen bei Großstadt-Amtsgerichten von 640 auf 750 heraufzusetzen. Was dies bei der Überbelastung tatsächlich bedeutet hätte, läßt sich unschwer ausrechnen. Ein weiterer mitbestimmungspflichtiger Schwerpunkt der vergangenen Periode war die Frage nach der Neuanschaffung von Telefonanlagen mit der Speicherung der privaten Gespräche. Das Problem ist jetzt durch die RV der Fin. Min. v. 26. September 1986 gelöst. Die Anonymität des Angerufenen bleibt gewahrt. Die gespeicherten Telefonnummern werden nach Bezahlung gelöscht und die beiden letzten Ziffern des Gesprächsteilnehmers werden nicht mitausgedruckt. Gesichert ist auch, daß Gespräch von Mitgliedern der Richtertvertretungen mit ratsuchenden Kollegen und Kolleginnen nicht gespeichert und damit auch nicht der Verwaltung bekannt werden können.

Die Beteiligung in Form der Anhörung, d. h. rechtzeitiger Unterrichtung und der Möglichkeit zu Stellungnahmen, erfolgt in den gemeinschaftlichen Besprechungen mit dem Ministerium oder dadurch, daß dem Hauptrichterrat durch Beamte des Ministeriums berichtet wird. Hier ist die Anhörung bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gerichtsgebäuden zu erwähnen.

Die Amtszeit des Hauptrichterrates beträgt vier Jahre. Monatlich — bei Bedarf öfter — kommen die Mitglieder des Hauptrichterrates zu ihren Sitzungen im Justizministerium in

Die Versicherung
mit den
interessanten Angeboten

Wie lange noch als Beamter in der gesetzlichen Krankenversicherung?

Auf diese Frage gibt es jetzt **die Antwort**: Die private Krankenversicherung öffnet sich **ab sofort** für einen nur begrenzten Zeitraum **allen** Beamten und Versorgungsempfängern. Das heißt: Bis zum 30. Juni 1987 gibt es **neue wichtige Gründe** für Sie, zur APK, der speziellen Krankenversicherung für den öffentlichen Dienst zu kommen:

Grund Nr. 1

Wir nehmen Ihren Antrag an.

Grund Nr. 2

Es gibt keine Ausschlüsse vom Versicherungsschutz bei bestehenden Erkrankungen (begrenzter Risikozuschlag möglich).

Das ist **die Gelegenheit**, jetzt endlich von der gesetzlichen zur privaten Krankenversicherung überzuwechseln. Wir bieten Ihnen privaten Krankenversicherungsschutz mit den bedarfsgerechten Prozent-Tarifen. Zu außerordentlich günstigen Beiträgen.

Profitieren auch Sie davon: Sichern Sie sich jetzt die vielfältigen Vorteile, die Sie im Krankheitsfall als Privatpatient haben. Kommen Sie jetzt zur APK, der privaten Krankenversicherung für den öffentlichen Dienst. Und zahlen Sie vielleicht schon bald weniger an Beiträgen.

Einfach den Coupon an uns einsenden, wenn Sie mehr über das zeitlich begrenzte Angebot der APK erfahren wollen.

30. Juni 1987
Wichtiger Termin für alle Beamten
und Versorgungsempfänger

Ja, ich möchte die Vorteile Ihres zeitlich begrenzten Angebotes (30. 06. 87) kennenlernen. Vereinbaren Sie bitte einen Termin mit mir.

Coupon bitte einsenden an: DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN, 118 Kundeninformation, Berliner Str. 170-172, 6050 Offenbach

Name

Vorname

Geb.-Datum

Straße

PLZ/Wohnort

Telefon

Wir versichern, daß wir Ihre Angaben nur für interne Zwecke speichern.

☐ Ich interessiere mich für eine nebenberufliche Tätigkeit bei Ihnen

APK Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft
für den öffentlichen Dienst

DBV+PARTNER
VERSICHERUNGEN

048/059/12/86

Düsseldorf zusammen. Vierteljährlich findet eine Besprechung mit dem Justizminister des Landes und Mitarbeitern des Ministeriums statt. Regelmäßiger Gegenstand der gemeinschaftlichen Besprechungen waren die Einstellungssperre sowie weitere Schwierigkeiten, die erwachsen, wenn die Eintrittsvoraussetzungen zu hoch angesetzt werden.

Der Hauptrichterrat besteht aus neun Richtern bzw. Richterinnen. Diese werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, d. h. es werden Wahllisten eingereicht. Die Vorschlagsliste Nr. 1 ist diejenige des Richterbundes. Da Ersatzmitglieder nicht mehr gesondert gewählt werden, treten im Ersatzfall die Richter in derjenigen Reihenfolge ein, die die Vorschlagsliste ausweist.

Die Kandidaten werden nicht durch die Geschäftsführung benannt; die aus den verschiedenen Landgerichtsbezirken kommenden Wahlvorschläge werden vielmehr durch den Gesamtvorstand abgestimmt, der aus dem Vorsitzenden, den übrigen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes, den Vorsitzenden der Bezirksgruppen und der Fachvereinigungen und den von der Vertreterversammlung gewählten Staatsanwälten besteht.

Dem Hauptrichterrat der vergange-

nen Legislaturperiode gehörten sieben Mitglieder des Richterbundes an. Vorsitzender des Hauptrichterrates war der Vorsitzende des Landesverbandes des Richterbundes, Dr. Franz-Joseph Pelz.

Den Kandidaten des Richterbundes kommt die über den Richterbund vermittelte Möglichkeit zugute, mit Kollegen aus allen Dienstbereichen, auch in den anderen OLG-Bezirken, Kontakt aufzunehmen und von den Anliegen unmittelbar „vor Ort“ zu erfahren. Außerdem verfügt der Richterbund über die zu wirksamem Vorgehen erforderlichen Informationen und Sachmaterialien. Der Kandidat kann die guten Beziehungen des Landesverbandes zu den Landtagsfraktionen, dem Rechtsausschuß und dem Ministerium nutzen. Er kann aber auch die dem Landesverband vorliegenden Arbeitsergebnisse aus verschiedenen Gremien, so auch den auf Bundesebene eingesetzten Fachkommissionen des Richterbundes, auswerten. Schließlich sind die Kandidaten des Richterbundes in der vorteilhaften Situation, auf langjährige Informationen, Erkenntnisse und Erfahrungen anderer Kollegen und Kolleginnen des Richterbundes zurückgreifen zu können, der schon immer die Mehrheit der Mitglieder im Hauptrichterrat gestellt hat.

Die Bezirksrichterräte

Bezirksrichterräte gibt es bei den drei Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln. Sie bestehen wie der Hauptrichterrat aus neun Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt werden.

Die Aufgabenstellung der Bezirksrichterräte unterscheidet sich nicht von der des Hauptrichterrates: Beide Gremien nehmen die Belange der Richter in „allgemeinen und sozialen Angelegenheiten“ wahr. Ansprechpartner der Bezirksrichterräte ist jedoch nicht der Justizminister, sondern der Präsident des jeweiligen Oberlandesgerichts.

Als sogenannte Stufenvertretung werden die Bezirksrichterräte tätig, wenn ein örtlicher Richterrat sich an sie wendet; sie geben ferner Probleme, die sich auf Bezirksebene nicht lösen lassen, an

den Hauptrichterrat weiter. Neben den nicht sehr häufig vorkommenden Fällen, daß ein örtliches Problem über den Bezirksrichterrat an den Hauptrichterrat herangetragen wird, besteht die Hauptaufgabe der Bezirksrichterräte darin, die besonderen Probleme der einzelnen OLG-Bezirke im ständigen Gespräch mit der Verwaltung des Oberlandesgerichts im Interesse der betroffenen Kollegen zu lösen. Durch die Neufassung des Landespersonalvertretungsgesetzes mit der Erweiterung der Beteiligungsrechte auch der Richterräte, die während der vergangenen „Legislaturperiode“ erfolgt ist, boten sich den Bezirksrichterräten gegenüber der früheren Regelung größere Möglichkeiten, auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Kollegenschaft hinzuwirken. Dabei hat die Beobachtung des konkreten Personaleinsatzes bei allen Bezirksrichterräten immer wieder eine wesentliche Rolle gespielt. Die Richterräte haben stets darauf geachtet und darauf gedrängt, daß der Einsatz der ohnehin zu knappen Richterkräfte auch unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten gerecht erfolgte. Erinnert sei dabei an die zurückliegende Änderung der Wertgrenzen der ZPO mit der daraus resultierenden Umsetzung von Richterkräften. Darüber hinaus ist auch

die Ausgestaltung des „Arbeitsplatzes“ der Richterinnen und Richter ein Feld, auf dem die Richterräte zu beteiligen sind. Das ist häufig genug bei den Kolleginnen und Kollegen nicht ausreichend bekannt. So hat es ein Bezirksrichterrat erreicht, daß neu angeschafftes, von den Kollegen jedoch abgelehntes Mobiliar wieder aus den Sitzungssälen des betreffenden Gerichts entfernt wurde.

Aber auch persönlich die einzelnen Kollegen betreffende Fragen werden im Bezirksrichterrat erörtert, wobei nicht nur an die — allerdings seltenen Fälle von Gehaltsvorschüssen oder Versagungen von Nebentätigkeitsgenehmigungen — zu denken ist, sondern z. B. daran, daß der Bezirksrichterrat versucht, allgemein gültige Grundsätze für die Einberufung zur Erprobung durchzusetzen. Diese verhindern, daß es allein in dem Belieben der Präsidenten der Amts- oder Landgerichte liegt, ob die Kollegin oder der Kollege zur Erprobung einberufen wird oder nicht. Auch die Frage, ob und in welcher Weise im Kollegialgericht der Vorsitzende bei der Beurteilung der Beisitzer zu beteiligen ist, ist mehrmals in den Bezirksrichterräten erörtert worden.

Der Bezirksrichterrat wirkt in all den Fragen mit, die in dem vorhergehenden Beitrag über den Hauptrichterrat aufgeführt sind, soweit sie auf Bezirksebene eine Rolle spielen. Dabei ist bei den Bezirksrichterräten, wie auch beim Hauptrichterrat, eine wesentliche Aufgabe, schon frühzeitig Tendenzen der Verwaltung zu erkennen und nötigenfalls gegenzusteuern, um Konfliktfälle erst gar nicht auftreten zu lassen.

In der neuen Wahlperiode wird dem Bezirksrichterrat eine große Bedeutung zukommen. Das ergibt sich einmal aus der erwähnten Erweiterung seiner Kompetenzen; das folgt aber auch aus den Schwierigkeiten, mit denen die Richter wegen der personellen Enge und fehlender Sachmittel zu kämpfen haben. In dieser Situation ist es Aufgabe des Bezirksrichterrates, darauf zu achten, daß die vorhandenen Richterkräfte in für sie zumutbarer Weise und gerecht eingesetzt werden, daß durch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen die ständige Überbelastung wenigstens gleichmäßig verteilt wird und daß das Bestreben, mit der Prozeßflut fertig zu werden, nicht dazu führt, die Fortbildung auf Bezirksebene zu vernachlässigen.

In der vergangenen Wahlperiode hat der Deutsche Richterbund die drei Vorsitzenden und jeweils sieben der neun Mitglieder der Bezirksrichterräte gestellt. Schenken Sie auch bei dieser Wahl unseren Kandidaten Ihr Vertrauen. Wählen Sie die Liste des Deutschen Richterbundes.

Handbuch der Justiz 1986

Die Träger und Organe der Rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland

Das Handbuch der Justiz 1986 ist in diesen Tagen erschienen. Wie üblich besteht für die im DRB und seinen Mitgliedsvereinen zusammengeschlossenen Richter und Staatsanwälte auch diesmal wieder die Möglichkeit, das Handbuch zu einem Vorzugspreis von 48,— DM (der spätere Ladenverkaufspreis wird bei 74,— DM liegen) zu erwerben. Der Vorzugspreis wird — auch dies entspricht dem in der Vergangenheit praktizierten Verfahren — nur bei Sammelbestellungen durch die Mitgliedsvereine gewährt; an eine Subskriptionsfrist ist er nicht gebunden.

Bestellungen geben Sie bitte an Ihre Bezirksgruppe.

UNSERE KANDIDATEN FÜR DEN HAUPTTRICHTERRAT



Pelz, Dr. Franz Joseph

49 Jahre alt
Richter am OLG Hamm
Seit 1967 im richterlichen Dienst
Vorsitzender des
Bezirksrichterrates beim OLG
Hamm von 1979 bis 1982
Vorsitzender des Hauptrichterrates
seit 1983
Geschäftsführer des
Landesverbandes NW des
Deutschen Richterbundes von
1976 bis 1982
Vorsitzender des
Landesverbandes NW seit 1982



Arend, Klaus

53 Jahre alt
Vorsitzender Richter am OLG
Düsseldorf
Seit 1963 im richterlichen Dienst
Mitglied des Hauptrichterrates seit
1979
Vorsitzender der Bezirksgruppe
Duisburg von 1975 bis 1978



Voss, Rainer

45 Jahre alt
Richter am LG Düsseldorf
Seit 1972 im richterlichen Dienst
1973 Referent des
Bundespräsidiums und
Geschäftsführer des Deutschen
Richterbundes
Mitglied des Bundespräsidiums
des DRB seit 1977
Stellv. Landesvorsitzender in NW
von 1979 bis 1985
Stellv. Bundesvorsitzender des
DRB seit 1980



Väth, Erhard

51 Jahre alt
Direktor des AG Euskirchen
Seit 1965 im richterlichen Dienst
Stellv. Vorsitzender des
Bezirksrichterrates beim OLG Köln
seit 1975
Vorsitzender der Bezirksgruppe
Bonn seit 1970



Stollenwerk, Kurt

57 Jahre alt
weiterer aufsichtsführender
Richter am AG Köln
Seit 1960 im richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidiums des AG
Köln seit 1970
Mitglied des Hauptrichterrates seit
1978
Vorsitzender des Richterrates
beim AG Köln seit 1978



Treese, Burkhard

40 Jahre alt
Richter am AG Dortmund
Seit 1975 im richterlichen Dienst
Mitglied des Hauptrichterrates
seit 1982
Mitglied des Richterrates beim AG
Dortmund seit 1982
Schriftführer des Landesverbandes
NW seit 1985
Mitglied des Vorstandes der
Bezirksgruppe Dortmund



Tinkl, Martin

40 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG
Münster
Seit 1975 im richterlichen Dienst
Stellv. Vorsitzender des
Bezirksrichterrates beim OLG
Hamm
Geschäftsführer des Landes-
verbandes NW von 1982 bis 1985
Kassenführer des
Landesverbandes NW



Frank, Wolf-Dietrich

44 Jahre alt
Richter am LG Paderborn
Seit 1971 im richterlichen Dienst
Mitglied des Hauptrichterrates
Vorsitzender der Bezirksgruppe
Paderborn seit 1981



Erdmann, Willi Kurt

37 Jahre alt
Richter am LG Arnsberg
Seit 1978 im richterlichen Dienst
Vorsitzender der Bezirksgruppe
Arnsberg seit 1984



Kleinertz, Marie-Luise

49 Jahre alt
Richterin am OLG Köln
Seit 1966 im richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidiums des OLG
Köln seit 1980
Mitglied des Vorstandes der
Bezirksgruppe Köln seit 1978



Wurm, Dr. Michael

41 Jahre alt
Richter am OLG Hamm
Seit 1972 im richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates beim
OLG Hamm seit 1983



Wiese, Dr. Klaus

42 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG
Wuppertal
Seit 1972 im richterlichen Dienst
Vorsitzender der Bezirksgruppe
Wuppertal seit 1979



Sieger, Dr. Carl

56 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG Bonn
Seit 1960 im richterlichen Dienst
Mitglied des Bezirksrichterrates
beim OLG Köln
Vorsitzender des Richterrates
beim LG Bonn seit 1975



Bödecker, Dr. Gisbert

50 Jahre alt
Richter am AG Hattingen
Seit 1964 im richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates des
AG Hattingen seit 1970



Volkmer, Wolf-Dieter

44 Jahre alt
Direktor des AG Kleve
Seit 1972 im richterlichen Dienst
Mitglied des Bezirksrichterrates
beim OLG Düsseldorf seit 1979
Vorsitzender der Bezirksgruppe
Düsseldorf



Kaumanns, Günter

50 Jahre alt
Richter am AG Köln
Seit 1965 im richterlichen Dienst
Mitglied des Hauptrichterrates
von 1976 bis 1978
Mitglied des Bezirksrichterrates
beim OLG Köln seit 1982
Mitglied des Vorstandes der
Bezirksgruppe Köln seit 1970



Schulte, Dr. Theodor

50 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG
Arnsberg
Seit 1964 im richterlichen Dienst
Stellv. Vorsitzender der
Bezirksgruppe Arnsberg von 1980
bis 1984



Neiseke, Gerold

46 Jahre alt
Vorsitzender Richter am
LG Düsseldorf
Seit 1972 im richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates beim LG
Düsseldorf von 1975 bis 1978

UNSERE KANDIDATEN FÜR DEN PRÄSIDIALRAT AUS DEM OLG-BEZIRK DÜSSELDORF



Ewers, Franz-Georg

54 Jahre alt
Vorsitzender Richter
am OLG Düsseldorf
Seit 1960 im richterlichen Dienst
Vorsitzender des Richterrates
beim OLG Düsseldorf seit 1979



Nohlen, Otto

50 Jahre alt
Direktor des AG Krefeld
Seit 1965 im richterlichen Dienst
Stellvertretendes Mitglied
des Präsidialrates seit 1982



Wittke, Burger

46 Jahre alt
Direktor des AG Grevenbroich
Seit 1967 im richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates
des AG Mönchengladbach
von 1975 bis 1978
Mitglied des Präsidialrates seit
1979
Vorsitzender der
Bezirksgruppe Mönchengladbach



Wiese, Dr. Klaus

42 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG
Wuppertal
Seit 1972 im richterlichen Dienst
Vorsitzender der Bezirksgruppe
Wuppertal seit 1979

AUS DEM OLG-BEZIRK HAMM



Mette, Norbert

53 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG Essen
Seit 1961 im richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidiums seit 1975
Mitglied des Präsidialrates seit 1982
Vorsitzender der Bezirksgruppe Essen



von Halen, Jörg

46 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG Bielefeld
Seit 1968 im richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates beim LG Bielefeld seit 1982
Mitglied des Vorstandes der Bezirksgruppe Bielefeld seit 1980



Espey, Ernst

45 Jahre alt
Richter am OLG Hamm
Seit 1968 im richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidialrates seit 1983



Dittmann, Thomas

37 Jahre alt
Richter am LG Siegen
Seit 1976 im richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates beim LG Siegen seit 1983
Vorsitzender der Bezirksgruppe Siegen seit 1983



Mattonet, Thomas

39 Jahre alt
Richter am LG Münster
Seit 1976 im richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidialrates seit 1983
Vorsitzender der Bezirksgruppe Münster seit 1982



Rasche, Wolfgang

50 Jahre alt
Direktor des AG Paderborn
Seit 1965 im richterlichen Dienst
Stellv. Mitglied des Präsidialrates seit 1983



Weiss, Christa

48 Jahre alt
Richterin am AG Dortmund
Seit 1972 im richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidiums des AG Dortmund seit 1977
Stellv. Mitglied des Präsidialrates seit 1983



Urban, Hartmut

47 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG Hagen
Seit 1968 im richterlichen Dienst
2. Vorsitzender der Bezirksgruppe Hagen

AUS DEM OLG-BEZIRK KÖLN



Hennes, Wilhelm

58 Jahre alt
Vorsitzender Richter am OLG Köln
Seit 1957 im richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidialrates
seit 1975



Klenke, Anton

51 Jahre alt
weiter aufsichtsführender Richter
am AG Köln
Seit 1966 im richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidialrates



Huthmacher, Wilfried

48 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG Köln
Seit 1965 im richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidiums und des
Richterrates beim LG Köln
seit 1983



Birmanns, Dr. Martin

55 Jahre alt
Direktor des AG Aachen
Seit 1960 im richterlichen Dienst
Mitglied des Bezirksrichterrates
beim OLG Köln von 1976 bis 1982
Vorsitzender der Bezirksgruppe
Aachen seit 1983



Terhorst, Dr. Bruno

45 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG Köln
Seit 1970 im richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidiums des
LG Köln seit 1977

Kleinkredite

Zinssatz 0,35% p.M.
2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33
**effektiver Jahres-
zins nur 9,51%**

Billiges

**GELD
FÜR
BEAMTE
auf Lebenszeit**

auch für Beamte, deren
Ernennung a. L. bevorsteht.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer
Tilgungsversicherung mit
Laufzeiten bis zu 25 Jahren
und dementsprechend
niedrigen monatlichen Raten.

Zinssatz 6,75 % pro Jahr
fest für die gesamte Laufzeit
**effektiver Jahreszins-
satz 7,25 %**
bei einer Laufzeit von 15 Jahren

BANKHAUS DR. MASEL & CO.

— SPEZIALBANK —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit 20 Jahren als einziges Spezialkredit-
institut für billige Beamtendarlehen im
Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig

Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● Anschaffungsdarlehen

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

UNSERE KANDIDATEN FÜR DEN VORSITZ IM PRÄSIDIALRAT



Laum, Dr. Dieter

54 Jahre alt
Präsident des OLG Köln
Seit 1960 im richterlichen Dienst
Vorsitzender des Präsidialrates
seit 1983



Proppe, Helmut

53 Jahre alt
Präsident des LG Münster
Seit 1960 im richterlichen Dienst
Vorsitzender des
Bezirksrichterrates beim OLG
Hamm von 1971 bis 1978
Mitglied des Präsidialrates
von 1974 bis 1982

UNSERE KANDIDATEN FÜR DIE BEZIRKSRICHTERRÄTE

Bezirksrichterrat des
OLG-Bezirks Düsseldorf
Schiller, Ludwig



49 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG Duisburg
Seit 1963 im richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates des LG
Duisburg seit 1971, dessen
Vorsitzender seit 1983
Mitglied des Bezirksrichterrates beim
OLG Düsseldorf seit 1983
Vorsitzender der Bezirksgruppe
Duisburg seit 1979
Mitglied des Geschäftsführenden
Vorstandes des Landesverbandes
NW seit 1985

Bezirksrichterrat des
OLG-Bezirks Hamm
Nüsse, Johannes



42 Jahre alt
Richter am LG Dortmund
Seit 1974 im richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidiums des
LG Dortmund von 1980 bis 1984
Mitglied des Bezirksrichterrates
beim OLG Hamm seit 1983
Vorsitzender der Bezirksgruppe
Dortmund seit 1985

Bezirksrichterrat des
OLG-Bezirks Köln
Ploenes, Franzjosef



48 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG Köln
Seit 1966 im richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates beim
LG Köln von 1979 bis 1982
1973 bis 1976 und seit 1981 Mitglied
des Präsidiums des LG Köln
Vorsitzender der Bezirksgruppe Köln
Mitglied des Geschäftsführenden
Vorstandes des Landesverbandes
NW seit 1985

Düsseldorf

Volkmer, Wolf-Dieter

44 Jahre alt
DirAG Kleve

Sieker, Hertha

45 Jahre alt
RLG Wuppertal

Flormann, Heinz

51 Jahre alt
RAG Düsseldorf

Wadenpohl, Michael

33 Jahre alt
RLG Mönchengladbach

Dally, Dr. Rainer

44 Jahre alt
ROLG Düsseldorf

Didier, Paul

44 Jahre alt
RAG Krefeld

Soyka, Dr. Jürgen

34 Jahre alt
RLG Krefeld

Saßenhausen, Hans

42 Jahre alt
RAG Wuppertal

Volkmann, Lioba

41 Jahre alt
RAG Krefeld

von Bassewitz, Hans-Henning

38 Jahre alt
RLG Mönchengladbach

Dönitz, Joachim

45 Jahre alt
RAG Krefeld

Jüttner, Dr. Bernhard

55 Jahre alt
ROLG Düsseldorf

Wohlgemuth, Gisela

50 Jahre alt
ROLG Düsseldorf

Wiese, Dr. Klaus

42 Jahre alt
VRLG Wuppertal

Coupette, Maria

51 Jahre alt
RAG Duisburg

Erdmann, Paul

45 Jahre alt
RAG Düsseldorf

Klein, Wilfried

54 Jahre alt
VRLG Wuppertal

Köln

Väth, Erhard

51 Jahre alt
DirAG Euskirchen

Schaffer, Reinhard

38 Jahre alt
RAG Aachen

Heimsoeth, Dr. Helmut

59 Jahre alt
VRLG Köln

Sieger, Dr. Carl

56 Jahre alt
VRLG Bonn

Berg, Michael

38 Jahre alt
RLG Aachen

Kochs, Dr. Hermann

53 Jahre alt
ROLG Köln

Kaumanns, Günter

50 Jahre alt
RAG Köln

Krischer, Dr. Werner

52 Jahre alt
VRLG Bonn

Mischke, Dr. Winfried

48 Jahre alt
RLG Aachen

Kleinertz, Marie-Luise

49 Jahre alt
ROLG Köln

Holtmann, Friedhelm

51 Jahre alt
VRLG Bonn

Mörsch, Bruno

35 Jahre alt
RLG Köln

Poretschkin, Alexander

37 Jahre alt
RLG Bonn

Krückels, Dr. Wolfgang

42 Jahre alt
RAG Geilenkirchen

Kilches, Erhard

39 Jahre alt
RAG Bonn

Scholz, Gabriele

33 Jahre alt
RLG Köln

Giesen, Claudia

36 Jahre alt
RAG Köln

Hamm

Bücholdt, Konrad

50 Jahre alt
VRLG Bochum

Zielstorff, Jochen

43 Jahre alt
RAG Gelsenkirchen-Buer

Richthof, Hans-Robert

41 Jahre alt
RLG Hagen

Hagmann, Jürgen

44 Jahre alt
RAG Bielefeld

Gröger, Arnulf

50 Jahre alt
DirAG Tecklenburg

Klier, Rosmarie

47 Jahre alt
RAG Siegen

Goldbeck, Hans-Bodo

41 Jahre alt
RLG Detmold

Schmidt, Dr. Karldieter

53 Jahre alt
VROLG Hamm

Festersen, Jens Christian

38 Jahre alt
RLG Arnsberg

Grewer, Bernd

37 Jahre alt
RAG Gladbeck

von Hirschheydt, Reinhard

43 Jahre alt
RAG Lemgo

Hammer, Gerd Ulrich

41 Jahre alt
ROLG Hamm

Haase, Christian

37 Jahre alt
RLG Münster

Jelinski, Michael Franz

36 Jahre alt
RAG Dortmund

Schäferhoff, Viktor

38 Jahre alt
RAG Soest

Cirullies, Dr. Michael Richard

36 Jahre alt
RAG Hagen

Reineke, Alfons

49 Jahre alt
VRLG Paderborn

Die dienstliche Beurteilung

Gedanken zu Helmut Schnellenbach, *Die dienstliche Beurteilung der Beamten und Richter*, Heidelberg 1986, 98,— DM, 476 Seiten

Schnellenbach hat als Präsident eines Verwaltungsgerichts in zweifacher Hinsicht Erfahrungen im Beurteilungswesen sammeln können: Einmal obliegt ihm selbst die Beurteilung von Richtern und Beamten, zum andern hat er als Verwaltungsrichter Einblick in die Praxis des Rechtsschutzes gegen Beurteilungen.

Fast die Hälfte des Buches wird für die Wiedergabe einer ziemlich vollständigen Auswahl der in Bund und Ländern geltenden Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften benötigt. Dem Käufer wird jedoch hier nicht eine Kompilation ohnehin verfügbarer Texte, sondern eine wertvolle Sammlung insbesondere von nicht ohne weiteres verfügbaren Beurteilungsrichtlinien angeboten. Diese Sammlung läßt ein unerwartet schillerndes Bild bundesdeutschen Beurteilungswesens entstehen.

„Denkt gründlich und folgerichtig.“ Wer dies in seiner Beurteilung liest, könnte eigentlich sehr zufrieden sein. Uneingeschränkt gründlich und folgerichtig zu denken, müßte nach den Regeln einer idealen Sprache schon die höchste Bewertungsstufe darstellen. Denn gründlicher als gründlich und folgerichtiger als folgerichtig wird man nicht denken können. Der Betroffene ist damit jedoch nach den hier angesprochenen Beurteilungsrichtlinien nur sehr mittelmäßig eingestuft. Vor ihm rangiert, wer „sehr gründlich und stets folgerichtig“ denkt. Aber auch wer sich dieses Werturteils erfreut, ist nach der betreffenden Beurteilungsskala kein Spitzenbeamter. Ein solcher „denkt in besonderem Maße tiefgründig und folgerichtig“.

In Schleswig-Holstein formuliert ein Spitzenbeamter „ausgesprochen prägnant, differenziert und gewandt, gliedert übersichtlich; sein Stil ist hervorragend“. In Rheinland-Pfalz drückt sich ein solcher „besonders treffsicher und sehr differenziert aus“ und zeigt „eine besonders logische und sehr überzeugende Gedankenfolge“. Sein Stil ist „besonders anschaulich und sehr flüssig“. In Bremen „gliedert“ er „klar“ und drückt sich „erschöpfend und klar verständlich“ aus. Im Bereich des Bundesministers der Verteidigung versteht er es, „sehr präzise, differenziert und knapp zu formulieren, sehr übersichtlich und folgerichtig zu gliedern“, und verfügt über einen „eleganten Stil“.

Für einen um Erhaltung des Betriebsklimas verlegenen, gleichwohl um Differenzierung bemühten Dienstvorgesetzten mögen solche Wendungen willkommene Trouvaillen sein. Für die Beurteilten aber sind sie Chiffren eines geheimen Herrschaftswissens, die die faktische Rechtlosigkeit in diesem Bereich des besonderen Gewaltverhältnisses vergrößern können. Der „Schnellenbach“ sorgt nunmehr für Transparenz. Er gehört nicht ins Chefzimmer, sondern in die allgemein zugängliche Behördenbücherei.

Schnellenbachs eigene systematische Auseinandersetzung mit dem Recht der dienstlichen Beurteilung dürfte den derzeitigen Stand unseres Beurteilungswesens repräsentativ wiedergeben.

Zahlreiche aktuelle Rechtsprobleme werden erörtert. Begreift man die Beurteilung als „Akt wertender Erkenntnis“ (vgl. BVerwG in DÖD 1980, 206) und nimmt man hinzu, daß das BVerwG auch „reine Werturteile ohne erkennbare, der beweismäßigen Prüfung zugängliche bestimmte Tatsachengrundlagen“ (vgl. BVerwG, a.a.O., 209) ausreichen läßt, dann ist die resignative Feststellung vieler Kollegen, daß es im öffentlichen Dienst keinen effektiven Rechtsschutz gegen ungerechte Beurteilungen gibt, nur allzu verständlich. Schnellenbach räumt ein, daß die Rechtsprechung des BVerwG für die Betroffenen im Einzelfall unbefriedigend ist, sieht aber trotz der von ihm erwähnten, vom BVerwG abweichenden Rechtsprechung des BAG nach eigenem Eingeständnis keine einleuchtende, praktikable Alternative. Der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG muß aber auch in dem besonderen Gewaltverhältnis, in dem der Beamte zum Dienstherrn steht, ausreichend Geltung verschafft werden. Sie darf nicht unter Berufung auf die Praktikabilität gänzlich ausgehöhlt werden. Im übrigen fragt es sich, warum das BVerwG trotz Abweichung von der Rechtsprechung des BAG nicht den Gemeinsamen Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes angerufen hat. Die Obersten Gerichtshöfe scheinen diese gesetzlich vorgesehene Instanz zu meiden. Der Rechtslehre sollte hier eine Kontrollfunktion zukommen.

Für eine weitere, richterspezifische Problematik bietet Schnellenbach einen Lösungsansatz an: Es geht um das Spannungsverhältnis zwischen dem sogenannten Bestenausleseprinzip des Art. 33 Abs. 2 GG und der Unabhängigkeitsgarantie des Art. 97 Abs. 1 GG. Erfordert das Bestenausleseprinzip, daß auch die eigentlich richterliche Leistung, die Rechtsprechungstätigkeit, beurteilt wird, so ergibt sich aus der Unab-

hängigkeitsgarantie, daß der Dienstvorgesetzte diese Rechtsprechungstätigkeit nicht durch eine dienstaufsichtliche Bewertung beeinflussen darf. Rudolph (DRiZ 1984, 137 FN 16) hat die Bestrebungen der Amtsrechtskommission des DRB, zu einem Ausgleich zwischen beiden Verfassungspostulaten zu gelangen, treffend als einen Versuch der Quadratur des Kreises gekennzeichnet. Schnellenbach schlägt vor, entsprechend der von Hesse für verfassungsrechtliche Zielkonflikte entwickelten Theorie eine „praktische Konkordanz“ der beiden Rechtsgüter anzustreben (Rn 450). Diese Theorie war nach Erinnerung des Rezensenten bereits von Priepke auf der ersten Trierer Amtsrechtstagung als Lösungsansatz ins Gespräch gebracht worden. Wie der „schonendste Ausgleich“ zwischen Unabhängigkeitsgarantie und Bestenausleseprinzip in der Praxis gehandhabt werden soll, bleibt unklar.

Die neuere Judikatur ist von Schnellenbach, soweit ersichtlich, vollständig berücksichtigt. Vom Schrifttum haben die Kommentare der Bundesrichter und Ministerialbeamten besondere Beachtung gefunden — weniger die Auffassungen der Rechtslehrer! Das mag am Beispiel der Behandlung eines Begriffs dargestellt werden, der nur in den Beurteilungsrichtlinien des JM NW und des Hessischen JM Beurteilungsmerkmal ist: des Begriffs „Judiz“.

Die Rechtslehre hatte sich bemüht, diesem sich chamäleonhaft wandelnden Begriff durch Definitionsversuche und Umschreibungen beizukommen. Friedrich Müller (Juristische Methodik, 2. Aufl. 1976, S. 16) meint, mit dem skrupelhaft-korrekten Erarbeiten dessen, was das geltende Recht zur Bestimmung der konkreten Entscheidungsnorm anbiete, mache sich der Jurist in aller Regel weniger Freunde als mit ro: tinierter „Erledigung“ oder mit pragmatistischem bis opportunistischem „Judiz“, die beide vor allem an den subjektiven Erwartungen gleichgestellter Beteiligter oder höhergestellter Instanzen ausgerichtet seien (insoweit ähnlich Werle, Justizorganisation und Selbstverständnis der Richter, 1977, 219). Nicht minder scharf ist die Kritik von Larenz (NJW 1965, 1, 10) an den Rechtsanwendern, die sich lieber auf ihr Rechtsgefühl, als auf methodische Erwägungen verlassen. Josef Esser, der für Folgenerwägungen im Rechtsfindungskonzept eintritt, bewertet das Judiz entsprechend positiv. Er begreift es als Fähigkeit des Richters zur vernünftigen Lösung des Falles, als sein Rechtsgefühl (vgl. Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, erg. Aufl. 1972, 31).

Henkel (Einführung in die Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 1977, 429 m. w. N.)

unterscheidet wiederum abweichend Rechtsgefühl als Gefühl für das richtige Recht und „Judiz“ als „eine durch besondere Begabung und Erfahrung begründete Fähigkeit, in einem schnellen, abgekürzten Denkvorgang die richtige Rechtslösung zu finden“. Schon 1912 hatte F. Klein (Die psychischen Quellen des Rechtsgehorsams und der Rechtsgeltung, 38) das Judiz ähnlich als „besondere intellektuelle Behendigkeit verstanden, die das Finden der richtigen Lösung ermöglicht, ohne daß dem Rechtsanwender „das Durcheilen aller vermittelnden Urteile und Schlüsse bewußt wird“.

Bei Schnellenbach finden sich im Rahmen der Erörterung des Judizes (Rn. 558) keine Hinweise auf diese Lehrmeinungen und Definitionen. Er gibt lediglich die von Bundesrichter Horst Arndt (Gesamtkommentar für das öffentliche Dienstrecht Bd. I 5, Rz. 46 zu § 26 DRiG) vertretene Ansicht wieder, der Dienstvorgesetzte, der dem Richter Mängel im Judiz attestiere, halte notwendigerweise eine größere Zahl von Entscheidungen des Richters für abwegig und überschreite daher mit seiner Beurteilung die der Dienstaufsicht in § 26 DRiG gezogenen Grenzen. Nach seiner Meinung ist das Judiz „im Kern“ gleichbedeutend mit der Fähigkeit, zu praktisch brauchbaren Lösungen zu kommen. Aus diesen Äußerungen ergibt sich, daß Arndt und Schnellenbach mit dem Beurteilungsmerkmal „Judiz“ das Ergebnis der richterlichen Entscheidung und Schnellenbach darüber hinaus offenbar noch die Praktikabilität dieser Entscheidung bewertet sehen. Es ist alsdann folgerichtig, daß sie ein solches Beurteilungsmerkmal unter Berufung auf die der Dienstaufsicht in § 26 DRiG gezogenen Grenzen ablehnen.

Definiert man das Judiz wie Henkel, so ist es als Beurteilungsmerkmal unbedenklich. Dann aber ist das Judiz im Kern identisch mit der „Fähigkeit, die Rechtskenntnisse anzuwenden“. Da diese Fähigkeit nach den Beurteilungsrichtlinien in NRW (und Hessen) ohnehin beurteilt werden soll, ist dem Vorschlag Schnellenbachs, auf das Beurteilungsmerkmal „Judiz“ künftig zu verzichten, im Ergebnis wohl zuzustimmen.

Trotz der hier angebrachten Kritik verbleibt als Fazit: Das Werk ist eine Fundgrube und eine solide erarbeitete Orientierungshilfe. Es ist auf jeden Fall seinen Preis wert.

Wilfried Bunert, Düsseldorf

Hotel-Pension Birkenhöhe, Tel. (078 06) 605, im anerkannten Badekurort 7605 Bad Griesbach empfiehlt sich für Kururlaub u. Ferien, Zi., Du./WC, Bk., TV, Frühst.-Büfett, Halb- u. Vollpens. Pauschalangebote. Weihnachten Zimmer frei.

■ AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Bundesversammlung 1986

Am 3. Oktober fand in Lübeck die Bundesvertreterversammlung 1986 statt. Unser Landesverband war durch die Kollegen Baingo, Berscheid, Grigo und Kinold vertreten. Mit 109 von 349 stellen wir 31 Prozent aller Mitglieder, was auf die gute Werbung in den letzten beiden Jahren zurückzuführen ist. Mit besonderem Interesse vernahmen die übrigen Landesdelegierten, daß wir einen Zulauf jüngerer Kolleginnen und Kollegen verzeichnen können. Dr. von Paczynski gab seinen ersten Bericht als Bundesvorsitzender. Er hob hervor, daß es ihm gelungen sei, für den Dt. Richtertag 1987 in Hamburg den VPr LAG Emil Gift (München) für das Grundsatzreferat zum Arbeitskampfrecht zu gewinnen. Aus der Sicht der Sozialpartner sollen RA Kehrman (DGB) und RA Mager (BDA) Kurzreferate halten, ehe die Diskussion eingeleitet wird. Die Berliner Wahlen des vergangenen Jahres waren Anlaß, die Satzung in den das Stimmrecht und seine Ausübung betreffenden Punkten neu zu fassen, um künftig die Durchführung geheimer, demokratischer Wahlen sicherstellen zu können. Auf Initiative unserer Delegierten wurden zudem die Bestimmungen über den Vorstand und die Vertretung des Bundes dem heutigen Stand des Vereinsrechts angepaßt.

Wichtigster Tagesordnungspunkt waren die Leitlinien, an denen der Bund seine künftige Verbandsarbeit ausrichten will. Bereits nach der Satzung ist es das Hauptziel des Bundes, die Interessen der Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit zu vertreten und insbesondere ihre rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange zu wahren und durchzusetzen. Es wurde hervorgehoben, daß für die Berufung in ein Richteramt und bei Beförderungen ausschließlich die persönliche und fachliche Eignung maßgebend bleiben muß. Es wurde als unerträglich empfunden, daß die Instanzgerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit aus parteipolitischen Gründen als Durchgangsstation für Richter anderer Gerichtsbarkeiten auf dem Wege zum Bundesarbeitsgericht mißbraucht werden. In diesem Zusammenhang kam auch der Entwurf¹⁾ eines Gesetzes zur Änderung des Richterwahlgesetzes zur Sprache, nach welchem künftig die Richter zu den obersten Gerichtshöfen des Bundes nur noch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Wahlausschusses gewählt werden können. Nach kontroverser Debatte über das Für und Wider sprachen sich bis auf einen alle De-

legierten dafür aus, der Dt. Richterbund solle diesen Gesetzesentwurf mit der Maßgabe befürworten, daß den Ländern durch eine Bundesrahmenregelung vorgeschrieben wird, bestehende Bestimmungen über einen Richterwahlausschuß der angestrebten Bundesregelung anzupassen. Zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit soll nach den Vorstellungen unseres Bundes den Richtervertretungen ein stärkeres Mitwirkungsrecht bei Einstellung und Beförderung von Richtern eingeräumt werden.

An dem Bestreben, das gesamte Arbeitsrecht in einem einheitlichen Arbeitsgesetzbuch zu regeln, wird weiter festgehalten. Die Bundesregierung soll jedoch aufgefordert werden, vorab das Arbeitsschutzrecht zu reformieren und die Ungleichbehandlung bei Kündigungsfristen von Angestellten und Arbeitern sowie die Doppelgleisigkeit beim Kündigungsschutz von Schwerbehinderten und Schwangeren zu beseitigen. Auch die Einführung von Klagefristen für Feststellungsklagen bei Unwirksamkeitsgründen außerhalb des Kündigungsschutzgesetzes und bei Befristungen soll zur Sprache gebracht werden. Die Anhebung der Beschwer auf die Höhe eines durchschnittlichen Monatsverdienstes (3 000 DM) bei evtl. genereller Zulässigkeit der Berufung in Bestandsstreitigkeiten und die Einführung des Senatsprinzips bei den Landesarbeitsgerichten sollen vordringlich angestrebt werden. Hinsichtlich des Gesetzesentwurfs zur Berufung der ehrenamtlichen Richter soll die Inkompatibilität zwischen Richteramt und Prozeßvertretung am gleichen Gericht und im Instanzenzug erreicht werden.

Kollege Berscheid berichtete über die Arbeit in der Kommission für das Zivilverfahrensrecht, welche am 25./26. September 1986 in Bad Godesberg getagt und sich mit dem „Zweiten Bericht der Kommission für Insolvenzrecht“ befaßt hatte. Er wies auf die Notwendigkeit hin, daß sich unser Bund insbesondere mit den Leitsätzen aus dem „Ersten Bericht der Kommission für Insolvenzrecht“ betreffend die arbeitsrechtlichen Verhältnisse im Insolvenzverfahren auseinandersetzt und durch konstruktive Kritik an der Ausformung der künftigen Vorschriften mitwirkt. Da die Insolvenzreform bereits 1990 abgeschlossen sein soll, hält die Vertreterversammlung die Einrichtung einer eigenen Kommission für notwendig. Der Bundesvorsitzende wurde beauftragt, dies im Präsidium des Dt. Richterbundes vorzutragen.

¹⁾ BT-Drs. 10/5446

BHW DISPO 2000.
Der Bausparvertrag,
der auch Ihren
Pflanzen
ein Zuhause gibt.



**BHW DISPO 2000. Die neue
Freiheit beim Sparen und Bauen.**

Das ist mehr als ein gewöhnlicher Bausparvertrag. Damit können Sie eine ganze Menge anfangen. Auch einen Wintergarten anbauen. Mit einer Teilbausparsumme, über die Sie verfügen können, auch wenn der Vertrag noch nicht voll angespart ist. Sie erhalten hohe Guthabenzinsen und können – wenn's mal nicht reicht – in einem bestimmten Rahmen über Teile Ihres Guthabens verfügen. Wie das alles geht, steht im neuen *BHW-Bauspar-Buch*. Sie bekommen es bei Ihrem BHW-Berater oder direkt beim BHW-Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Postfach 10 13 22, 3250 Hameln 1, Btx * 55 255 #

BHW
Die Bausparkasse mit Ideen